

**Statistik der Lernenden (SdL)
Statistik des Schulpersonals (SSP)**

Merkblatt zu den Merkmalen der Statistik der Sonderpädagogik

Neuerungen ab der Erhebung 2014/15

Mit der Modernisierung der Bildungsstatistiken (Einführung von Individualdaten) wurde die Voraussetzungen geschaffen, nebst der separativen Schulung auch die integrative Schulung von Kindern mit Behinderungen statistisch abzubilden. Um die neuen Informationsbedürfnisse abdecken zu können, wurden die Statistik der Lernenden (SdL) sowie die Statistik des Schulpersonals (SSP) im Bereich der Sonderpädagogik neu konzipiert.

Die Änderungen für die Erhebungen der Lernenden und des Schulpersonals treten per Schuljahr 2014/15 in Kraft. Das vorliegende Merkblatt beschreibt die Änderungen für die SdL wie auch für die SSP (S. 5 ff.) und dient den Erhebungsstellen im Kanton Luzern als Anleitung, wie die erweiterten Merkmale zu erfassen sind.

1 Statistik der Lernenden (SdL)

In der SdL werden ab Erhebung 2014/15 die Merkmale „Schulart der Lernenden“ und „Lehrplanstatus“ mit zusätzlichen Merkmalsausprägungen erweitert. Im Folgenden sind die Änderungen für die Regelklassen (Abschnitt 1.1), für die Sonderklassen (Abschnitt 1.2) und für die Sonderschulen (Abschnitt 1.3) beschrieben.

1.1. Regelklassen

Erfassung des Lehrplanstatus und der sonderpädagogischen Massnahme an Regelklassen

Das Merkmal „Lehrplanstatus“ erfasst, ob und wie weit sich der Unterricht der Lernenden danach ausrichtet, die Mindestziele des Regellehrplans der entsprechenden Schulstufe zu erreichen. Ab der Erhebung 2014/15 wird dieses Merkmal um Angaben zur sonderpädagogischen Massnahme ergänzt. So können Informationen zur integrativen Schulung von Lernenden in Regelklassen erfasst werden.

Folgende Ausprägungen sind für das Merkmal „Lehrplanstatus“ definiert:

- **Regellehrplan:** Der Lernende wird durchgehend nach Regellehrplan unterrichtet.
- **Teilweise individuelle Lernziele:** Der Lernende wird teilweise nach individuellen, nicht dem Regellehrplan entsprechenden Zielsetzungen unterrichtet. Kriterium: Der Unterricht ist in ein bis zwei Niveaufächern nicht auf das Erreichen der Mindestanforderungen des Regellehrplans ausgerichtet.
- **Mehrheitlich individuelle Lernziele:** Der Lernende wird mehrheitlich nach individuellen, nicht dem Regellehrplan entsprechenden Zielsetzungen unterrichtet. Kriterium: Der Unterricht ist in drei und mehr Niveaufächern nicht auf das Erreichen der Mindestanforderungen des Regellehrplans ausgerichtet.

Zu den sonderpädagogischen Massnahmen sind folgende Ausprägungen möglich:

- **Keine sonderpädagogische Massnahme (Regelfall)**
- **Hochschwellige oder verstärkte Massnahmen:** Massnahme, welche aufgrund einer Abklärung und Zustimmung einer schulexternen Instanz (Dienststelle Volksschulbildung) verfügt und den Lernenden individuell zugesprochen wird. Dies entspricht der integrativen Sonderschulung (IS) und der separativen Sonderschulung (SeS). Lernende in der integrativen Sonderschulung verfügen über eine gültige Sonderschulverfügung mit Grundleistung A oder B und werden integriert in der Regelklasse unterrichtet.

Wichtig: Die integrative Förderung (IF) ist nicht mit der integrativen Sonderschulung gleichzustellen. Diese Lernende dürfen nicht mit einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme erfasst werden.

Bis zum Schuljahr 2013/14 wurden die Informationen zum „Lehrplanstatus“ mit den Ausprägungen *10 = Regellehrplan*, *20 = teilweise individuelle Lernziele*, *30 = mehrheitlich Individuelle Lernziele* erfasst. Ab der Erhebung 2014/15 erhält dieses Merkmal neue Codes in Kombination mit der Information zur sonderpädagogischen Massnahme. Es sind folgende Ausprägungen möglich:

Art der sonderpädagogischen Massnahme	Lehrplanstatus	Neuer Code (ab 2014/15)	Alter Code (bis 2013/14)
Keine sonderpädagogische Massnahme	Regellehrplan	11	10
	teilweise individuelle Lernziele	12	20
	mehrheitlich individuelle Lernziele	13	30
Hochschwellige sonderpädagogische Massnahme	Regellehrplan	31	10
	teilweise individuelle Lernziele	32	20
	mehrheitlich individuelle Lernziele	33	30

1.2. Sonderklassen (Klassen für Fremdsprachige)

Erfassung des Lehrplanstatus und der sonderpädagogischen Massnahme an Sonderklassen

Während zu Beginn der revidierten Statistik der Sonderpädagogik (ab Erhebung 2014/15) für die Lernenden in Klassen für Fremdsprachige (Aufnahmeklassen) die Art der sonderpädagogischen Massnahme nicht erfasst wurde, ist ab Erhebung 2017/18 diese Information analog den Regelklassen (vgl. Abschnitt 1.1) mit den Codes 11 – 13 (für keine sonderpädagogische Massnahme) bzw. 31 – 33 (für hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen) zu erfassen.

Erfassung der Schulart der Lernenden an Sonderklassen

Die Klassen für Fremdsprachige werden mit den folgenden Schulartencodes erfasst:

Schulart der Lernenden	Neuer Code (ab 2014/15)	Alter Code (bis 2013/14)
Klasse für Fremdsprachige der Primarstufe	101 912 00	170100
Klasse für Fremdsprachige der Sekundarstufe I	102 911 00	270100

1.3. Neuerungen für die Sonderschulen (separative Sonderschulung)

Erfassung der Schulart der Lernenden an Sonderschulen (Sonderschulprogramm)

Lernende an Sonderschulen werden nach der Art ihrer Behinderung erfasst. Mit der Neukonzeption der Erhebung im Bereich der Sonderpädagogik wurden die Ausprägungen des Merkmals Schulart der Lernenden in Sonderschulprogrammen überarbeitet. Zudem werden die Lernenden an Sonderschulen ab der Erhebung 2014/15 getrennt nach der Schulstufe erfasst. Für das Merkmal Schulart der Lernenden an Sonderschulen gelten folgende Ausprägungen:

	Schulart der Lernenden (Sonderschulprogramm)	Neuer Code	Alter Code
Vorschule / Kindergarten	Programm für Lernende mit einer geistigen Behinderung oder funktionalem Autismus	100 922 00	350100 (Praktischbildungsfähige), 350600 (Schulbildungsfähige)
	Programm für Lernende mit einer Verhaltensbehinderung	100 923 00	350500 (Verhaltensauffällige)
	Programme für Lernende mit einer Sprachbehinderung	100 924 00	50100 (Sprachheil-Kindergarten) 150100 (Sprachheilklasse)
	Programm für Lernende mit einer Hörbehinderung	100 925 02	350300 (Gehörlose), 350400 (Schwerhörige)
	Programm für Lernende mit einer Körperbehinderung	100 926 00	350200 (Körperbehinderte/Cerebralgelähmte)
	Programm für Lernende mit einer Mehrfachbehinderung ¹	100 927 00	350900 (Schweremehrfachbehinderte)
Primarstufe	Programm für Lernende mit einer geistigen Behinderung oder funktionalem Autismus	101 922 00	350100 (Praktischbildungsfähige), 350600 (Schulbildungsfähige)
	Programm für Lernende mit einer Verhaltensbehinderung	101 923 00	350500 (Verhaltensauffällige)
	Programme für Lernende mit einer Sprachbehinderung	101 924 00	150100 (Sprachheilklasse)
	Programm für Lernende mit einer Hörbehinderung	101 925 02	350300 (Gehörlose), 350400 (Schwerhörige)
	Programm für Lernende mit einer Körperbehinderung	101 926 00	350200 (Körperbehinderte/Cerebralgelähmte)
	Programm für Lernende mit einer Mehrfachbehinderung ¹	101 927 00	350900 (Schweremehrfachbehinderte)
Sekundarstufe I	Programm für Lernende mit einer geistigen Behinderung oder funktionalem Autismus	102 922 00	350100 (Praktischbildungsfähige), 350600 (Schulbildungsfähige)
	Programm für Lernende mit einer Verhaltensbehinderung	102 923 00	350500 (Verhaltensauffällige)
	Programme für Lernende mit einer Sprachbehinderung	102 924 00	150100 (Sprachheilklasse)
	Programm für Lernende mit einer Hörbehinderung	102 925 02	350300 (Gehörlose), 350400 (Schwerhörige)
	Programm für Lernende mit einer Körperbehinderung	102 926 00	350200 (Körperbehinderte/Cerebralgelähmte)
	Programm für Lernende mit einer Mehrfachbehinderung ¹	102 927 00	350900 (Schweremehrfachbehinderte)

¹ beinhaltet geistige Mehrfachbehinderung oder körperliche Mehrfachbehinderung

Neben diesen im Kanton Luzern zu verwendenden Codes gibt es weitere Merkmalsausprägungen für übrige Sonderschulprogramme. Lernende mit folgenden Behinderungsarten werden an einer Sonderschule ausserhalb des Kantons Luzern geschult:

- Programm für Lernende mit einer Lernbehinderung
- Programm für Lernende mit einer Sehbehinderung
- Programm für Lernende mit einer Sinnesbehinderung (ohne Differenzierung nach Art der Sinnesbehinderung)

Erfassung des Lehrplanstatus und der sonderpädagogischen Massnahme an Sonderschulen

Bei den Lernenden an Sonderschulen erübrigt sich die Erfassung von sonderpädagogischen Massnahmen. Mit der Revision des Erhebungsmerkmals ändert sich ab Erhebung 2017/18 der Code zur Erfassung des Lehrplanstatus an Sonderschulen wie folgt:

Erfassung des Lehrplanstatus an Sonderschulen	Neuer Code (ab 2017/18)	Alter Code (2014/15 - 2016/17)	Alter Code (bis 2013/14)
Regellehrplan	51	41	10
teilweise individuelle Lernziele	52	42	20
mehrheitlich individuelle Lernziele	53	43	30

2 Statistik des Schulpersonals (SSP)

Für die SSP war bis zur Erhebung 2013/14 nur die Erhebung der Lehrkräfte und des Schulleitungspersonals obligatorisch. Mit der Neukonzeption im Bereich der Sonderpädagogik wird die Erhebung der SSP ab Schuljahr 2014/15 um das sonderpädagogische Personal erweitert. Als sonderpädagogisches Personal gilt ausschliesslich das Personal für pädagogische und pädagogisch-therapeutische Angebote. Das Personal für medizinisch-therapeutische Angebote und die Schulpsychologinnen und -psychologen sind nicht zu erfassen.

Im Bereich der öffentlichen Schulen wird das Schulpersonal weiterhin von der Dienststelle Personal des Kantons Luzern geliefert. **Die hier beschriebenen Neuerungen richten sich an die privaten Schulen, die das Schulpersonal selber erfassen.**

2.1 Personalkategorie

Das Merkmal Personalkategorie beschreibt die Tätigkeit des Schulpersonals. Mit der Erweiterung um das pädagogische und pädagogisch-therapeutische Personal (separative und integrative Sonderschulung) gelten ab 2014/15 folgende Ausprägungen:

Personalkategorie	Beschreibung	Neuer Code (ab 2014/15)	Alter Code (bis 2013/14)
Lehrkräfte (inkl. Lehrkräfte an Klassen für Fremdsprachige und Sonderschulen)		10	10
Schulleitung		20	20
Personal für schulische Heilpädagogik	Personal, das für die integrative Förderung bzw. Schulung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen (integrative Sonderschulung) tätig ist.	31	30 (bis 2013/14 war die Erfassung fakultativ)
Personal für Förderunterricht für fremdsprachige Lernende		32	
Personal für Logopädie	Personal, das den Lernenden eine pädagogisch-therapeutische Unterstützung bietet, die diese befähigt, dem Unterricht zu folgen.	41	
Personal für Psychomotorik		42	
Weiteres sonderpädagogisches Fachpersonal (Fachpersonal für Beratung und Unterstützung B&U)		43	

2.2 Diplom / Qualifikation

Für die ab 2014/15 neu zu erfassenden Personalkategorien im sonderpädagogischen Bereich ist die Qualifikation wie folgt zu erfassen.

2.2.1 Diplom / Qualifikation für die Personalkategorien 31 und 32

Für das Personal der schulischen Heilpädagogik und das Personal für Förderunterricht für fremdsprachige Lernende gelten ab 2014/15 dieselben Ausprägungen wie für die Lehrkräfte.

Diplom / Qualifikationen	Neuer Code (ab 2014/15)
Lehrdiplom, das den Voraussetzungen entspricht, die in den von der zuständigen Behörde erlassenen Anstellungsbedingungen der entsprechenden Schulart definiert sind	11
Lehrdiplom, das teilweise den Voraussetzungen entspricht, die in den von der zuständigen Behörde erlassenen Anstellungsbedingungen der entsprechenden Schulart definiert sind	12
Lehrdiplom, das den Voraussetzungen nicht entspricht, die in den von der zuständigen Behörde erlassenen Anstellungsbedingungen der entsprechenden Schulart definiert sind.	13
Kein Lehrdiplom	14
Ausländisches Lehrdiplom für ausländische Schulen	15

2.2.2 Diplom / Qualifikation für die Personalkategorien 41, 42 und 43

Für das weitere pädagogisch-therapeutische Personal (Personal für Logopädie, Personal für Psychomotorik, weiteres sonderpädagogisches Fachpersonal) gelten ab Erhebung 2014/15 die folgenden Ausprägungen:

Diplom / Qualifikationen	Neuer Code (ab 2014/15)
Diplom, das den Voraussetzungen entspricht, die in den von der zuständigen Behörde erlassenen Anstellungsbedingungen der entsprechenden Schule definiert sind	31
anderes Diplom	32

Bei Fragen zur Erfassung der Merkmale im Bereich der Sonderpädagogik für die Statistik der Lernenden und die Statistik des Schulpersonals steht Ihnen LUSTAT Statistik Luzern unter Tel. 041 228 73 36 oder bildung@lustat.ch gerne zur Verfügung.